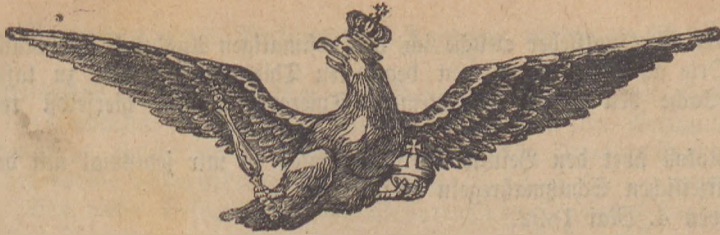


Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 J bei der nächst Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Sopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 J.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 37.

Danzig, den 7. Mai.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß in den Anlagen der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, sich folgende Druckfehler befinden:

1. Im Formular C. muß es auf der Vorderseite unter No. 7 bis 9 der Erläuterungen heißen:
 - a. unter No. 7 statt Spalte 10 Spalte 12,
 - b. " " 8 " " 11 " 13,
 - c. " " 9 " " 12 " 14.

2. Im Formular J ist auf der Vorderseite
 - a. die Gruppe „Bekleidung und Reinigung“ nicht mit VIII sondern mit XIII,
 - b. die Gruppe „Polygraphische Gewerbe“ nicht mit XIV sondern mit XV zu bezeichnen.

In gleicher Weise sind die mitgetheilten Formulare C und J zu berichtigen.

Danzig, den 16. April 1892.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t

Vorstehendes theile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und Beachtung mit
Danzig, den 21. April 1892.

Der Landrath.

2. Die Ortsvorstände beauftrage ich nochmals, von dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche in der Drtschaft, sowie von jedem neuen Seuchenausbruche in einem anderen Ge-
höfte derselben Drtschaft, sowohl mir als der vorgesehten Drtspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den erstmaligen Ausbruch der Maul- und Klauen-
seuche in einem Orte schleunigst durch den beamteten Thierarzt feststellen zu lassen und bei der
Dringlichkeit der Sache den Herrn Departements-Thierarzt Breuke hierselbst telegraphisch zu
requiriren.

Das Protokoll über den Befund des Thierarztes ist mir jedesmal mit dem Bericht über
die getroffenen polizeilichen Schutzmaßregeln einzureichen.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Landrath.

3. Die in dem Erlasse meines Amtsvorgängers vom 4. September 1890 — G III 1619
— ausgesprochene Erwartung, daß bei Gelegenheit der am 1. Dezember 1890 stattfindenden
allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reiche die Volksschullehrer an dem Zählgeschäft sich in
der einen oder anderen Weise mithelfend theilnehmen würden, hat sich zu meiner Freude erfüllt,
indem ich aus einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern ersehe, daß in verschiedenen
Bezirken die Volksschullehrer bei der Ausführung des Zählgeschäfts mit Rührigkeit und Arbeits-
freudigkeit mitgewirkt haben.

Ich nehme hieraus Veranlassung, den Lehrern meine Anerkennung auszusprechen und
veranlasse die Königl. Regierung, die Beteiligte hiervon in geeigneter Weise in Kenntniß
zu setzen.

Berlin, den 6. April 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königl. Regierungen. rez. Vosse.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Herren Lehrern im Kreise zur Kenntniß-
nahme mit.

Danzig, den 2. Mai 1892.

Der Landrath.

4. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. April cr. dem Verein zur
Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Herzogthümern zu Quedlinburg die Erlaubniß
ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr-
und Jagd-Geräthen zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 15000 Loose zu je 3 Mk
im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Landrath.

5. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 17. März d. J. ersuche ich die
Herren Vorsitzenden der Schulvorstände der Schulen im hiesigen Kreise, mir binnen 8 Tagen
das Ergebnis der Revision der Schulkassen-Rechnungen für das Jahr 1891/92 mitzutheilen.

Danzig, den 3. Mai 1892.

Der Landrath.

6. In den Gehöften des Brauereibesizers Maier und des Fleischermeisters Giese zu Gr.
Suchsich ist unter dem Rindvieh und den Schweinen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Landrath.

7. Unter den Pferden des Hofbesizers Schmidtowski in Nobel ist die Influenzkrankheit
ausgebrochen.

Danzig, den 3. Mai 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Das Preussische Ausführungsgesetz zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 erteilte in § 31 den Landarmenverbänden die Befugniß, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde — die sogenannte **außerordentliche Armenlast** (§ 32 ej. l.) — verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Von dieser Befugniß hat der Westpreussische Provinzial-Verband als Verwalter des Westpreussischen Landarmenverbandes im Interesse der Westpreussischen Ortsarmenverbände in umfassender Weise weitgehenden Gebrauch gemacht, indem er den Ortsarmenverbänden für die ihrer Fürsorge anheimgefallenen, der Anstaltspflege bedürftigen Geistesranke, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden durchweg Freistellen — sei es in seinen eigenen, sei es in geeigneten Privatanstalten — zur Verfügung gestellt hat, ohne von diesen fürsorgepflichtigen Verbänden Beiträge zu den Verpflegungskosten jedes einzelnen Armenfalls zu verlangen.

Der durch das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 geschaffene rechtliche Zustand hat durch das Gesetz vom 11. Juli 1891, betreffend Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, eine wesentliche und durchgreifende Veränderung erfahren. Artikel I § 31 dieses Gesetzes, welches am 1. April 1893 in Kraft tritt, legt den Landarmenverbänden die Verpflichtung auf, für Be-

wahrung, Kur und Pflege der **hülfbedürftigen** Geistesranke, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, **soweit dieselben der Anstalts-**

pflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen, d. h. soweit die eigenen, bereits vorhandenen Anstalten des Landarmenverbandes oder die verfügbaren geeigneten Privatanstalten in seinem Bezirke hierzu nicht ausreichen, im Wege einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auf eine hinreichende Vergrößerung oder Vermehrung seiner Anstalten Bedacht zu nehmen. Nach Artikel I § 31 a desselben Gesetzes trägt der Landarmen-Verband die **allgemeinen Verwaltungskosten** der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Verordigung, ist dagegen **berechtigt**, sofern es sich nicht um einen landarmen Hülfbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung **Ersatz der sonstigen Kosten** von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des **Kreises**, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände **n**indestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten sollen nach Artikel I § 31 b des Gesetzes in **Reglements** getroffen werden, welche der Genehmigung der zuständigen Herren Minister unterliegen.

Aus Anlaß dieser Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, welches sich als eine armengesetzliche Novelle von sehr großer Tragweite charakterisirt und an die Landarmenverbände weitgehende finanzielle Anforderungen stellt, hat der 15. Westpreussische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 25. Februar d. J. beschlossen:

in die gemäß Artikel I § 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 aufzustellenden **Reglements** die Bestimmung aufzunehmen, daß die Ortsarmenverbände die Kosten der **Bewahrung, Kur und Pflege** der in die Fürsorge des Westpreussischen Landarmenverbandes aufgenommenen **hülfbedürftigen Geistesranke, Idioten, Epileptischen,**

Taubstummten und Blinden — mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten und der Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung — nach bestimmten Pauschalsätzen zu erstatten haben. Als Zeitpunkt für die Vertheilung der Kosten nach § 31 a l. c. wird der 1. April 1894 in Aussicht genommen.

Um Material für die Beantwortung der Frage zu gewinnen, ob die beiden vorhandenen Westpreussischen Provinzial-Irren-Anstalten zur Aufnahme der in der Provinz vorhandenen hilflosbedürftigen und der Anstaltspflege bedürftigen Geisteskranken genügen oder ob behufs Erfüllung der dem Westpreussischen Landarmen-Verbande auf dem Gebiete der Irrenpflege durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 auferlegten Verpflichtungen der Bau einer dritten Provinzial-Irren-Anstalt nothwendig erscheint, sowie ob und in welchem Umfange eine Anstalt für Epileptische behufs Ausübung der Fürsorge für die in der Provinz vorhandenen hilflosbedürftigen und der Anstaltspflege bedürftigen Epileptischen errichtet werden muß, hat der Provinzial-Landtag ferner den Provinzial-Ausschuß ersucht:

durch Rückfrage bei den Kreisaußschüssen und Magistraten festzustellen, welche Anzahl von hilflosbedürftigen und der Anstaltspflege bedürftigen Geisteskranken und Epileptischen in ihren Bezirken vorhanden sind und — bei Vertheilung der Kostenlast gemäß § 31 a l. c. der Fürsorge des Landarmen Verbandes überwiesen werden sollen.

Behufs Erledigung dieses Beschlusses des Provinzial-Landtages beehre ich mich, an Euer Hochwohlgeboren das ganz ergebnisse Ersuchen zu richten, in geeigneter Weise sehr gefälligst feststellen zu wollen:

1. wie viele hilflosbedürftige und der Anstaltspflege bedürftige Geisteskranken,
2. wie viele hilflosbedürftige und der Anstaltspflege bedürftige Epileptische

in dem dortigen Kreise vorhanden sind, und wie viele dieser Geisteskranken und Epileptischen — bei Vertheilung der Kostenlast gemäß Artikel I § 31a l. c. das heißt wenn die endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände $\frac{1}{3}$, der Kreis $\frac{2}{3}$ der Kosten der Bewahrung, Kur und Pflege der Kranken mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten und der oben näher begrenzten Beerdigungskosten zu erstatten haben, — nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1891 voraussichtlich der Fürsorge des Westpreussischen Landarmen-Verbandes werden überwiesen werden. Bei den hierüber anzustellenden Ermittlungen wird besonders zu berücksichtigen sein, daß die Fürsorgepflicht des Landarmen-Verbandes sich nur auf die Bewahrung, Kur und Pflege hilflosbedürftiger und der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker und Epileptischer erstreckt, dagegen nicht den Unterricht, die Erziehung und Ausbildung solcher Personen umfaßt. In die aufzustellenden Listen sind mithin diejenigen Geisteskranken und Epileptischen, welche im armenrechtlichem Sinne noch nicht hilflosbedürftig, das heißt nicht bereits verarmt sind, oder welche der Anstaltspflege nicht bedürfen, nicht aufzunehmen.

Ferner bemerke ich ergebenst, daß die von den Ortsarmenverbänden mit $\frac{1}{3}$, von den Kreisen mit $\frac{2}{3}$ gemäß § 31a l. c. zu erstattenden Kosten unter Berücksichtigung der von dem Bundesamt für das Heimathwesen insanzuell festgelegten Grundsätze über den Begriff der „allgemeinen Verwaltungskosten“ zu bemessen sind, im Wesentlichen in den Kosten der Beköstigung der Kranken und Bediensteten und den Kosten für Medicamente bestehen und voraussichtlich in den aufzustellenden Reglements auf 200 bis 210 *Mk* jährlich für jeden Geisteskranken und Epileptischen werden festgesetzt werden. Hiernach würde der fürsorgepflichtige Ortsarmenverband jährlich $66\frac{2}{3}$ bis 70 *Mk*, der Kreis $133\frac{1}{3}$ bis 140 *Mk* für jeden in die Provinzial-Anstalt aufgenommenen Kranken zu erstatten haben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, mir das Ergebniß der angestellten Ermittlungen mit thunlichster Beschleunigung gefälligst mittheilen zu wollen.
gez. Jaedel.

An den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses,
Königlichen Landrath Herrn Dr. Maurach,
Hochwohlgeboren hier.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich :

1. von den in ihren Ortschaften befindlichen hülfsbedürftigen und der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedürftigen Geisteskranken,
2. von den in ihren Ortschaften wohnhaften hülfsbedürftigen und der Aufnahme in eine Heilanstalt bedürftigen Epileptischen

zwei besondere Nachweisungen nach dem untenstehenden Schema aufzustellen und mir dieselben — oder falls derartige Personen nicht vorhanden sind, Vacatanzeigen — bis zum 12. Mai cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

N a c h w e i s u n g

der in der Ortschaft vorhandenen hülfsbedürftigen Epileptischen (Geisteskranken), welche der Aufnahme in eine Heilanstalt (Irrenanstalt) bedürftig sind.

Laufende No.	D e s K r a n k e n		Lebensalter. Jahre.	Stand des Kranken.	Name, Stand und Wohnort der Eltern des Kranken.	Vermögens- Verhältnisse des Kranken bezw. der Eltern des- selben.	Der Kranke ist orts- behrig in :
	Zuname.	Vorname.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Danzig, den 3. Mai 1892.

Der Landrath
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

9. In dem von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen, unterm 4. März 1889 in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen hier und zu Gumbinnen pro 1889 Stück 12, Seite 64 und Stück 13, Seite 96 von mir veröffentlichten Bestimmungen, betreffend den Betrieb der hier neu errichteten Lymphherzeugungsanstalt für die Provinzen Ost- und Westpreußen, ist unter No. 3 angeordnet worden, daß die Anträge auf Lieferung thierischen Impfstoffes mindestens 14 Tage bevor die Verwendung desselben stattfinden soll, bei dem Anstalts-Dirigenten anzubringen sind. Da, wenn auf dieser Bestellfrist bestanden wird, in denjenigen Fällen, in denen es sich um Impfungen wegen Ausbruchs der natürlichen Pocken handelt, eine der Verbreitung der Krankheit günstige Verzögerung der Impfungen zu befürchten steht, so hat der Minister den Dirigenten der gedachten Anstalt angewiesen, in allen Fällen dieser Art den Impfstoff ohne Frist und mit möglichst großer Beschleunigung zu verabfolgen und für die ersten Bedürfnisse einen für etwa tausend Impfungen ausreichenden Vorrath von Impfstoff in wirksamem Zustande stets bereit zu halten.

Ich bringe dies mit Bezug auf meine obige Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 26. März 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
In Vertretung gez. Maubach.

(L. S.)

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. April 1892.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

10. B e k a n n t m a c h u n g.

Institut zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern zu Charlottenburg.

Durch hohe Verfügung vom 17. Juli 1891 hat Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten das Statut des oben bezeichneten Instituts genehmigt.

Die Lehrzeit dauert vier Monate. Der Unterricht ist unentgeltlich. Es werden nur Schmiede zugelassen, welche die Prüfung als Schmiedemeister, sowie die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden haben.

Außer dem theoretischen Unterricht erhalten dieselben Unterweisungen im praktischen und theoretischen Lehr-Vortrag.

Nach Ablauf des Cursums wird vor einer von dem Herrn Minister genehmigten Commission ein Examen abgelegt, auf Grund dessen der Herr Minister den zuständigen königlichen Regierungen Mittheilungen über die erworbenen Qualifikationen zugehen lassen wird.

Der nächste Kursus beginnt am 1. Mai 1892. Anmeldungen nimmt außer dem unterzeichneten Hauptdirektorium zu Berlin NW., Spenerstraße 33, der Direktor des Instituts Herr Oberarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen. Derselbe ertheilt auch auf eingehende Fragen entsprechende Antwort.

Das Hauptdirektorium

des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.
 gez. v. Arnim-Güterberg. gez. von Cunstein.

11. Die Inhaber der mit Tabak bepflanzten Grundstücke werden auf die Verpflichtung, ihre Tabakpflanzungen gemäß § 3 und § 24, Absatz 1, des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 spätestens bis zum 15. Juli einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft der Steuerbehörde des Bezirks auf dem vorgeschriebenen Formular schriftlich anzumelden, sowie auf die für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung nach § 32, Ziffer 1 l. c. verwirkten Strafen besonders hingewiesen.

Danzig, den 23. April 1892.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

12. S t e c k b r i e f.

Gegen den Arbeiter Gustav Wilhelm Suckau aus Neumünsterberg, geboren am 8. September 1858 daselbst, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen vorsätzlicher Mißhandlung von der Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Elbing verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, auch hierher zu den Akten L I 46/92 Nachricht zu geben.

Elbing, den 29. April 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

13. Zimmer für die Ruifertage, sowie einzelne Fenster sind zu vermietzen Danzig, Kohlenmarkt 24, am Stockthurm.

14.

Holzverkauf aus dem Stiftungsforstrevier Bantau.

Der Verkauf der Restbestände an Eichen, schwachem Schirholz, Buchen-Nugenden, zu Buchen geeignet, Buchen-Kloben, Knüppel, Reiser 1. Klasse und Strauch, 3 Rm. Birken-Schichtnutholz, einiges Erlen-Brennholz, sowie Kiefern-Stubben und Strauch findet aus freier Hand durch den Förster Gansow in Bantau Montags und Donnerstags früh, auf vorherige Meldung auch an anderen Tagen statt.

Außerdem sind noch ca. 50 000 Rothtannenpflanzen, 3—4-jährig, verkäuflich.

Danzig, den 1. Mai 1892.

Direktorium der von Conradi'schen Stiftung.

15.

Auction zu Praust.

Donnerstag, den 12. Mai 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Sattlermeisters und Hofbesizers Herrn Schoenborn wegen gänzlicher Aufgabe der Wirthschaft und Abzugs an den Meistbietenden verkaufen:

2 Pferde, 2 Kühe, mehrere Schweine, 1 neuen Spazierwagen auf Patentachsen, 3 Kastenwagen, davon 1 auf Federn, 2 starke Arbeitswagen mit Zubehör, 1 Drill-, 2 Hackelmaschinen, 1 kleine und 1 große Dreschmaschine mit Strohschüttler, 1 Schrotmühle, 1 Reinigungsmaschine, 1 Waschmaschine, 5 diverse Pflüge, 1 Paar russische Krummetgeschirre mit Neusilberbeschlag, 2 Paar Spazier- und 1 einspänniges Geschirr mit schwarzem Beschlag, 10 Gespann gute leberne Arbeitsgeschirre mit Zubehör, 1 engl. Reit- und 10 Arbeitsjättel, 30 Getreidesäcke, 1 Decimalwaage, 1 Sackwagen, 1 Reisepelz, 1 Pelzdecke, 1 Pelzfußsack, 2 Satz Gesindebetten, Schlittenglocken, 1 Sopha, 2 birken- und mehrere eiserne Bettgestelle, 1 Schlafbank, 2 zweithürige Kleiderpinde, 2 große Klapp- und diverse andere Tische, Stühle, 1 Kommode, 1 Mehlkasten, diverse schmiedeeiserne Gartentische, Stühle und Bänke, mehrere Lampen, Büten, Tonnen, sowie Haus-, Küchen- und Stallgeräthe u.

Fremdes Vieh darf eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mit bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. K l a u, Auctionator,
Danzig, Rübnergasse 18.

16.

In der am 12. Mai c. zu Praust stattfindenden Auction kommen im Auftrage des Pferdehändlers Herrn Tuzler Dirschau

15 gute Wagen- und Ackerpferde
zum Mitverkauf.

F. K l a u, Auctionator.

17.

Für mein hiesiges Colonialwaaren- und Destillations-Geschäft suche ich einen Lehrling.

Albert Haub,
Danzig, Langgarten 6/7.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
zu Weimar

gegründet im Jahre 1853

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,

wobon 5,019 Aktien mit . . . 7,528,500 Mark begeben sind.

Reserven ult. 1891 . . . 1,784,307 „ . .

Gesamtgarantie-Kapital . . . 9,312,807 Mark.

Die Union versichert Feldfrüchte zu festen Prämien ohne Nachzahlung. Bei Versicherung auf mehrere Jahre wird ein namhafter Prämien-Rabatt gewährt.

Besondere Erleichterungen werden für kleine Versicherungen bewilligt, namentlich für Sammelpolizen.

Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und baaren Auszahlung.

Weitere Auskunft wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die Agenten:

Johannes Schmidt, Generalagent in Danzig,

Aug. Gerz, Kaufmann in Danzig,

E. D. Böhmeyer, Kaufmann in Danzig,

V. Schmiedchen, Kaufmann in Kl. Plehneborn,

Herm. Wied, Landwirth in Lößlau p. Danzig,

Jul. Hender, Kaufmann und Gasthofsbesitzer in Langenau,

sowie

die Generalagentur in Königsberg i. Pr., Burgstraße 6. O. Hempel.

H. Baulh, Obersteuerkontr.a.D., Scharfenort b. Danzig,

E. Altingberg, Rentier in Schnadenburg p. Bohnsack,

Werner Hoffmann, Rentier in Zoppot,

Jul. Lange, Grundbesitzer in Zoppot,

Jul. Hender, Kaufmann und Gasthofsbesitzer in Langenau,

die Generalagentur in Königsberg i. Pr., Burgstraße 6. O. Hempel.

Auction zu Gr. Mlee.

19.

Montag, den 9. Mai 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Fuhrwerkbesizers Herrn S. Rebelowski an den Meistbietenden verkaufen:

8 gute Kühe, theils hochtragend, theils frischmilchend, 4 starke Arbeitswagen und 1 Rübenschneider.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. K l a u , Auctionator,
Danzig, Köpfergasse 18.

Saat-Kartoffeln

20.

— auch für schweren Acker — verkäuflich in
Rugin.

21. **Dung=Offerte.** Kasernenbünnger, bequem abzufahren, haben abzugeben

R. Harsdorff & F. Tornau, Danzig, Kasernengasse 1.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormal's Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Kopengasse 3.